

## **BGer 8C\_499/2022 vom 22. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_499\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_499_2022)

FR: TF 8C\_499/2022 du 22 novembre 2022

IT: TF 8C\_499/2022 del 22 novembre 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_499/2022

Urteil vom 22. November 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich, vertr. durch das Sozialdepartement, Departementssekretariat,  
Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2022 (VB.2021.00786).

Nach Einsicht

in die im Anschluss an die einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vereinende Verfügung vom 3. Oktober 2022 eingereichte Eingabe des A. \_\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2022,

in die Verfügung vom 2. November 2022, mit welcher A. \_\_\_\_\_ in Beantwortung seiner Eingabe vom 17. Oktober 2022 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 14. November 2022 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe des A. \_\_\_\_\_ vom 7. November 2022,

in Erwägung,

dass in der Verfügung vom 3. Oktober 2022 nicht nur das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen, sondern auch auf das unter anderem gegen Bundesrichter Wirthlin und Gerichtsschreiber Grünvogel eingereichte Ausstandsgesuch nicht eingetreten wurde,

dass der Beschwerdeführer erneut in rechtsmissbräuchlicher Weise um Ausstand dieser Gerichtspersonen ersucht, weshalb darauf ohne entsprechendes Verfahren nach Art. 37 Abs. 1 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Personen nicht einzutreten ist ( BGE 129 III 445 E. 4.2.2; 114 Ia 278 E. 1; je mit Hinweisen),

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass daran das mit Eingabe vom 7. November 2022 gestellte Gesuch um Sistierung des Verfahrens nichts zu ändern vermag, hemmt doch allein das Gesuch den Fristenlauf nicht,

dass mit Blick auf die querulatorische Züge aufweisende Rechtsmittelführung ein ausnahmsweiser Verzicht auf Gerichtskosten ausser Frage steht ( Art 66 Abs. 1 und 3 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 22. November 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.